

**A N H A N G**

zu

**V O R S O R G E R E G L E M E N T**

der

**Vorsorgestiftung des Landwirtschaftlichen Genossenschaftsverbandes  
des Schaffhausen (GVS)**

**Vorsorgekasse I**

**Gültig ab 01.01.2011**

Dieser Anhang bildet einen integrierenden Bestandteil zum Vorsorgereglement der  
Vorsorgestiftung GVS, Vorsorgekasse I, gültig ab 01.10.2010

## 1. Aktuelle Grenzbeträge gemäss Art. 2, Art. 16 Abs. 9

Der Koordinationsabzug richtet sich nach dem Beschäftigungsgrad. Er beträgt zurzeit bei einer Beschäftigung von 100 % CHF 16'000. Er kann vom Stiftungsrat bis auf 25 % der maximalen AHV-Altersrente herabgesetzt werden.

Maximale AHV-Altersrente (Stand 01.01.2011)	CHF	27'840
Maximaler Jahreslohn (bei 100 % Beschäftigung)	CHF	99'520
Minimaler Jahreslohn	CHF	20'880
Minimal versicherter Lohn (140 % des nach BVG minimal versicherten Lohnes)	CHF	4'872
Mindestzins gemäss BVG		2.00 %
Zinssatz der Vorsorgestiftung GVS		
obligatorische Sparguthaben		2,00 % *)
überobligatorische Sparguthaben		0,00 % *)

\*) **Sanierungsmassnahme:** Da sich die Stiftung im Jahre 2008 in einer erheblichen Unterdeckung befand, hatte der Stiftungsrat, gestützt auf Art. 22, Abs.2, des Reglements am beschlossen, die Sparguthaben für die Jahre 2008 und 2009 nicht zu verzinsen. An der Stiftungsratssitzung vom 30.11.2010 wurde beschlossen, rückwirkend für das Jahr 2010 auf den überobligatorischen Guthaben einen Zins von 0,5 % zu gewähren.

Am 30.11.2010 hat der Stiftungsrat beschlossen, den Zinssatz vorerst für 2011 wieder auf 0% festzulegen und im Laufe 2011 im Falle einer Verbesserung des Deckungsgrades allenfalls eine Verzinsung rückwirkend per 01.01.2011 zu beschliessen.

## 2. Beiträge gemäss Art. 9 und Sanierungsbeitrag (seit 2009) \*)

Altersgruppen Frauen und Männer	Sparbeitrag	Kostenbeitrag inklusive 1,0 % Sanierungsbeitrag *)
	in % des versicherten Jahreslohnes (Art. 2)	in % des versicherten Jahreslohnes (Art. 2)
	Versicherter	Versicherter
17 – 24	0.00 %	2.50 %
25 – 34	2.50 %	2.50 %
35 – 44	4.00 %	2.50 %
45 – 54	6.50 %	2.50 %
55 – 65	8.00 %	2.50 %

Der Beitrag der Versicherten entspricht 50 % des Gesamtbeitrages.

Der Beitrag der Firma wird vom Stiftungsrat festgelegt und entspricht mindestens der Summe der Beiträge der versicherten Personen. Zurzeit entspricht er 50 % des Gesamtbeitrages.

Die Firma stellt mit der Festsetzung ihres Beitragrages sicher, dass unter Berücksichtigung der Beiträge der versicherten Personen und der Stiftung die Gesamtkosten in jedem Fall gedeckt sind. Sie erbringt ihren Beitrag aus eigenen Mitteln oder aus Beitragsreserven, die von ihr vorgängig hierfür geüfnet worden und gesondert ausgewiesen sind.

\*) **Sanierungsmassnahme:** Da sich die Stiftung gegenwärtig nur noch in einer Unterdeckung von etwa 5 % befindet, hat der Stiftungsrat, gestützt auf Art. 22, Abs.2 des Reglements am 30.11.2010 beschlossen, ab 01.01.11 den bisherigen zusätzlichen Sanierungsbeitrag von 3% auf 2% des versicherten Jahreslohnes bis zu Beseitigung der Unterdeckung zu senken. Gleichzeitig wurde der ordentliche Risikobeitrag um 0,5 % auf 3.0 % gesenkt. Diese Beiträge werden von Arbeitgebern und Arbeitnehmer je zur Hälfte bezahlt, was insgesamt je 2,5% ausmacht.

### 3. Altersgutschriften gemäss Art. 9

Altersgruppen Frauen und Männer	Altersgutschrift In % des versicherten Jahreslohnes (Art. 2)
17 – 24	0 %
25 – 34	5 %
35 – 44	8 %
45 – 54	13 %
55 – 65	16 %

### 4. Leistungen bei Tod und Invalidität vor dem Rücktrittsalter

Ehegattenrente (Art. 13)	60 %	der versicherten Invalidenrente (Art. 14)
Invalidenrente (Art. 14)	in %	des voraussichtlichen Alterskapitals ohne Zins (Umwandlungssatz vgl. Ziff. 6)
Waisen- bzw. Kinderrenten	20 %	der Invalidenrente
Vollwaisen	30 %	der Invalidenrente

## 5. Leistungen im Alter und bei Tod nach dem Rücktrittsalter

Altersrente (Art. 10) in % des Alterskapitals  
(Umwandlungssatz vgl. Ziff. 6)

oder

Alterskapital (Art. 11) max. 100 % des Alterskapitals

Nur für den nicht in Kapitalform bezogenen Teil des Alterskapitals:

Ehegattenrente 60 % der Altersrente

Waisen- bzw. Kinderrenten 20 % der Altersrente

Vollwaisen 30 % der Altersrente

## 6. Umwandlungssatz gemäss Art. 10

Jahr des Renten- anspruches	Rentenalter	Umwandlungssatz in Prozent
	Frauen und Männer	Frauen und Männer
2011	65	6.85 %
2012	65	6.75 %
2013	65	6.65 %
2014	65	6.55 %
2015	65	6.45 %
Ab 2016	65	6.40 %

Die Leistungen gemäss BVG werden garantiert.

Diese seit 01.01.2009 geltenden Umwandlungssätze wurden im Rahmen der **Sanierungsmassnahmen** vom Stiftungsrat am 09.12.2008 beschlossen und von der Mitgliederversammlung vom 02.07.2009 einstimmig genehmigt.

## 7. Frist zur Geltendmachung der Kapitalzahlung gemäss Art. 11

Die Erklärung zur Ausrichtung eines Alterskapitals an Stelle der Altersrente ist dem Stiftungsrat 3 Jahre vor Erreichen des Rücktrittsalters bzw. vor der vorzeitigen Pensionierung abzugeben.

## 8. Kostenausgleich der bezogenen AHV-Überbrückungsrente gemäss Art. 12

Anzahl Jahr, in denen die AHV-Überbrückungsrente vorbezogen wird	Kosten: Barwert multipliziert mit jährlicher AHV-Überbrückungsrente
1	0.982
2	1.927
3	2.835
4	3.709
5	4.548

## 9. Einkaufstabelle gemäss Art. 9 Abs. 8

BVG - Alter (Frauen und Männer)	Max. Einkauf in % des per 31.12. versicherten Jahreslohnes
25	5.00%
26	10.10%
27	15.30%
28	20.61%
29	26.02%
30	31.54%
31	37.17%
32	42.91%
33	48.77%
34	54.75%
35	63.84%
36	73.12%
37	82.58%
38	92.23%
39	102.08%
40	112.12%
41	122.36%
42	132.81%
43	143.47%
44	154.34%
45	170.42%
46	186.83%
47	203.57%
48	220.64%
49	238.05%
50	255.81%
51	273.93%
52	292.41%
53	311.26%
54	330.48%

## 9. Einkaufstabelle gemäss Art. 9 Abs. 8 (Fortsetzung)

BVG - Alter (Frauen und Männer)	Max. Einkauf in % des per 31.12. versicherten Jahreslohnes
55	353.09%
56	376.15%
57	399.68%
58	423.67%
59	448.14%
60	473.11%
61	498.57%
62	524.54%
63	551.03%
64	578.05%
65	605.61%

## 10. Besondere Bestimmungen zur Wohneigentumsförderung gemäss Art. 19

**Sanierungsmassnahme:** Da sich die Stiftung gegenwärtig in einer Unterdeckung befindet, hat der Stiftungsrat, gestützt auf Art. 22, Abs.2 des Reglements am 09.12.2008, beschlossen, ab dem Jahr 2008 bis auf weiteres keine Vorbezüge für die Rückzahlung von Hypothekendarlehen zu bewilligen. Damit soll vermieden werden, dass einzelne Versicherte ihr Sparguthaben teilweise zu 100% aus der Stiftung beziehen können, obschon der Deckungsgrad gegenwärtig unter 100% liegt. Diese Massnahme wurde von der Mitgliederversammlung vom 02.07.09 einstimmig bestätigt.

Schaffhausen, 30, November 2010

für den Stiftungsrat der  
Vorsorgestiftung GVS

Hanspeter Gygax  
Präsident

Victor Wyss  
Aktuar